

RS Vwgh 1992/7/9 91/16/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

35/03 Taragesetz Wertzollgesetz

Norm

BAO §119 Abs1;

FinStrG §35 Abs2;

WertZG 1980 §11 Abs1;

ZollG 1955 §52;

Rechtssatz

Durch die ständige Bereitschaft, den tatsächlichen Wert des eingeführten Gegenstandes anzugeben, erfüllt der Abgabepflichtige die ihn treffende abgabenrechtliche Anzeigepflicht, Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht NICHT. Dieser Verpflichtung kann nur durch eine entsprechende Angabe nachgekommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160098.X01

Im RIS seit

14.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at